

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3939 —

Keine Todesstrafe durch US-Militärgerichte in der Bundesrepublik Deutschland

A. Problem

Obwohl durch Artikel 102 GG die Todesstrafe abgeschafft worden ist, ermöglicht das NATO-Truppenstatut von 1951 mit den Zusatzabkommen, daß die Vertragspartner als Entsenderstaaten auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland Todesurteile über ihr Militärpersonal verhängen können. Grundlage ist die Bestimmung im Truppenstatut, dem der Deutsche Bundestag 1961 zugestimmt hat, daß jeder Bündnispartner, der Truppen auf dem Gebiet eines anderen stationiert, zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die seinem Militärrecht unterworfenen Personen berechtigt ist.

Aus verfassungspolitischen Gründen sollte eine Rechtslage angestrebt werden, die es ausschließt, daß im Bundesgebiet Todesurteile durch Militärgerichte der Verbündeten ausgesprochen werden.

B. Lösung

Die Rechtslage kann in dem angestrebten Sinne geändert werden, wenn die Bundesregierung durch Verhandlungen mit den NATO-Vertragspartnern eine entsprechende Abänderung des NATO-Truppenstatuts und der Zusatzvereinbarungen erreicht. Beschränkt auf die US-Militärgerichtsbarkeit könnte durch bilaterale Verhandlungen mit den USA ermöglicht werden, daß zumindest Todesurteile durch US-Militärgerichte in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr verhängt werden.

Einstimmige Befürwortung des Antrags im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag bekräftigt das in Artikel 102 GG ausgesprochene Verbot der Todesstrafe, tritt ein für die weltweite Ächtung der Todesstrafe und fordert die Bundesregierung auf, insbesondere die Verbündeten zu ersuchen, die Todesstrafe aus ihren Rechtssystemen zu tilgen, und darauf hinzuwirken, daß auf deutschem Territorium die Todesstrafe nicht mehr verhängt werden darf.

In diesem Sinne wird die Bundesregierung aufgefordert,

1. mit den NATO-Partnern darüber zu verhandeln, das NATO-Truppenstatut und die Zusatzvereinbarungen dahin gehend zu ändern, daß die Verhängung von Todesurteilen durch Gerichte der Entsenderstaaten in den NATO-Ländern ausgeschlossen ist,
2. darüber hinaus zumindest durch bilaterale Verhandlungen mit den USA sicherzustellen, daß eine Todesstrafe durch US-Militärgerichte in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr verhängt werden kann.

Bonn, den 5. Oktober 1990

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Frau Nickels	Seesing	Dr. de With
Vorsitzender	Berichterstatler		

Bericht der Abgeordneten Frau Nickels, Seesing, Dr. de With**I. Beratungsverfahren**

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN, die Bundesregierung zu veranlassen, darauf hinzuwirken, daß auf deutschem Territorium die Todesstrafe auch durch Militärgerichte der NATO-Partner nicht mehr verhängt werden darf — Drucksache 11/3939 —, in seiner 165. Sitzung vom 6. Oktober 1989 in erster Lesung beraten (Plenarprotokoll 11/165, S. 12549—12553) und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 58. Sitzung vom 13. Dezember 1989 dem federführenden Rechtsausschuß empfohlen, den Antrag abzulehnen. Dieser Beschluß wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN gefaßt.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 93. Sitzung vom 12. September 1990 und in seiner 94. Sitzung vom 14. September 1990 beraten. Er empfiehlt einstimmig die obige Beschlußempfehlung.

II. Inhalt des Antrages

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, durch Verhandlungen mit den NATO-Vertragspartnern, darüber hinaus zumindest aber mit den USA sicherzustellen, daß Todesurteile durch (US-)Militärgerichte in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr gefällt werden.

III. Begründung der Beschlußempfehlung

Der Rechtsausschuß begrüßt und unterstützt einhellig die Zielrichtung des Antrages, auf die Abschaffung der Todesstrafe hinzuwirken. Er anerkennt die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung, bei den NATO-Vertragspartnern — auch durch pragmatische Lösungen — darauf hinzuwirken, daß Todesurteile von Militärgerichten auf deutschem Boden nicht mehr gefällt werden. Da die Verhandlungen bisher jedoch noch nicht zu einem rechtlich verbindlichen Ergebnis geführt haben, erachtet es der Rechtsausschuß als eine Unterstützung der Bundesregierung, wenn der Deutsche Bundestag die Bundesregierung drängt, das Problem zu lösen.

Der hier zu beschließende Antrag wird nicht dadurch obsolet, daß nach dem 3. Oktober 1990 die deutsche Einheit hergestellt worden ist. Grundlage für die bisherige Rechtslage ist nämlich der völkerrechtliche Vertrag mit den NATO-Vertragspartnern aus dem Jahre 1951, dem der Deutsche Bundestag 1961 zugestimmt hat. Dessen Wirksamkeit wird ipso jure nicht durch die Herstellung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 berührt. Allerdings wird die Bundesregierung mit den übrigen Vertragspartnern das NATO-Truppenstatut mit den Zusatzvereinbarungen neu verhandeln, um es der neuen Rechtslage, die durch die Herstellung der Deutschen Einheit geschaffen worden ist, anzupassen. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß nicht zuletzt wegen der anstehenden Verhandlungen die Position der Bundesregierung gestärkt wird, wenn der Deutsche Bundestag der obigen Beschlußempfehlung folgt.

Bonn, den 5. Oktober 1990

Frau Nickels Seesing Dr. de With
Berichterstatter